

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 1997

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.1997 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens DM 8.200,- monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 1.664,60 monatlich.

b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens DM 8.200,- monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von DM 499,38 monatlich zu leisten.

c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens DM 8.200,- monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 499,38 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von DM 8.200,- monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 20,3 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 1995 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 1995 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
NORDRHEIN**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

**Im Bereich der Bezirksstelle
Düsseldorf:**

Kreis Neuss
Facharzt für Innere
Medizin
Chiffre-Nr. 277/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Allgemein-
medizin
Chiffre-Nr. 278/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere
Medizin
Chiffre-Nr. 279/97

Kreis Neuss
Facharzt für Allgemein-
medizin
Chiffre-Nr. 280/97

Kreis Neuss
Facharzt für Urologie
Chiffre-Nr. 281/97

Stadt Mönchengladbach
Facharzt für Chirurgie
Chiffre-Nr. 282/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere
Medizin
Chiffre-Nr. 283/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Allgemein-
medizin
Chiffre-Nr. 284/97

Stadt Wuppertal
Facharzt für Radiologie
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 285/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Frauen-
heilkunde (Gemein-
schaftspraxis)
Chiffre-Nr. 286/97

Stadt Mönchengladbach
Facharzt für Orthopädie
Chiffre-Nr. 287/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Augen-
heilkunde (Gemein-
schaftspraxis)
Chiffre-Nr. 288/97

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere
Medizin/Kardiologie
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 289/97

Bezirksstelle Düsseldorf

Am Samstag, dem 15. März 1997 führt die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, einen Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit durch.

Tagungsort:
im Hörsaal 13 A der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Beginn:
9.30 Uhr

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind schriftlich bis zum 15. Februar 1997 an die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, zu richten. Der Unkostenbeitrag von DM 30,00 pro Teilnehmer ist zu überweisen auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Konto Nr. 0001 417 843 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer in Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Parkmöglichkeit ist auf dem Unigelände ausreichend vorhanden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Remscheid
Facharzt für Diagnosti-
sche Radiologie
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 290/97

Bewerbungen richten Sie
bitte innerhalb drei Wo-
chen nach Erscheinen
dieser Veröffentlichung
an die KV Nordrhein,
Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung,
Emanuel-Leutze-Straße
8, 40547 Düsseldorf, Tel.:
0211 - 59 70 - 462.

Im Bereich der Bezirksstelle Köln:

Stadt Köln
Facharzt für Orthopädie
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 181/96

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt für Allgemein-
medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 182/96

Stadt Köln
Facharzt für Innere
Medizin (Ausscheiden
aus einer Gemein-
schaftspraxis)
Chiffre-Nr. 183/96

Stadt Bonn
Facharzt für Allgemein-
medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 184/96

Stadt Bonn
Facharzt für Innere
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 185/96

Stadt Köln
Facharzt für Innere
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 186/96

Verwaltungskosten- satz 1997

Die Vertreterversammlung
hat auf ihrer Sitzung am
30.11.1996 den Verwal-
tungskostensatz für 1997 für
die Abrechnung der Quartale
4/96 bis 3/97 mit 2,5 % fest-
gelegt.

Bewerbungen richten Sie
bitte innerhalb drei Wo-
chen nach Erscheinen
dieser Veröffentlichung
an die KV Nordrhein, Be-
zirksstelle Köln, Sedan-
straße 10 - 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221 - 77 63 - 194.

Im Bereich des Zulassungs- ausschusses Duisburg:

Kreis Kleve
Facharzt für Innere
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 80/96

Kreis Wesel
Praktischer Arzt
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 81/96

Stadt Essen
Facharzt für Haut- und
Geschlechtskrankheiten
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 82/96

Stadt Duisburg
Facharzt für Hals-Nasen-
Ohrenheilkunde
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 83/96

Stadt Oberhausen
Facharzt für Urologie
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 84/96

Stadt Oberhausen
Praktischer Arzt
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 85/96

Bewerbungen richten Sie
bitte innerhalb drei Wo-
chen nach Erscheinen
dieser Veröffentlichung
an die KV Nordrhein, Zu-
lassungsausschuß für Ärz-
te Duisburg, Mülheimer
Straße 66, 47057 Duis-
burg.

Im Bereich der Bezirksstelle Aachen:

Kreis Aachen
Arzt für Allgemeinmedi-
zin (Ausstieg aus einer

Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 079

Stadt Aachen
Arzt für Frauen-
heilkunde
Chiffre-Nr. 080

Bewerbungen richten Sie
bitte innerhalb drei Wo-
chen nach Erscheinen
dieser Veröffentlichung
an die KV Nordrhein, Be-
zirksstelle Aachen, Habs-
burgerallee 13, 52064 Aa-
chen, Tel.: 0241 - 75 09 -
180.

*Wir weisen darauf hin,
daß sich auch die in den
Wartelisten eingetragenen
Ärzte bei Interesse um den
betreffenden Vertragsarzt-
sitz bewerben müssen.*

Terminhinweis

Die Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereini-
gung Nordrhein tritt am
25.01.1997 zu ihrer konstitu-
ierenden Sitzung in der 11.
Wahlperiode zusammen. Die
Sitzung beginnt um 10.00
Uhr c.t. im großen Sitzungs-
saal des Ärztehauses, Sedan-
straße 10-16, 50668 Köln.
Die Sitzung ist öffentlich.

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der von der Vertreter- versammlung der Kassen- ärztlichen Vereinigung Nordrhein am 30.11.1996 beschlossenen Fassung

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V wird für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein folgender Ho-
norarverteilungsmaßstab aufgestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Honorarverteilungsmaßstab gilt für die Ver-
teilung der Gesamtvergütung aller Primärkrankenkas-
sen incl. der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der
Bundesknappschaft sowie der Ersatzkassen, ohne
Rücksicht darauf, ob diese nach einem Pauschale oder
nach Einzelleistungen berechnet sind. Er gilt weiterhin
für die Zahlungen anderer Kassenärztlicher Vereini-
gungen (Fremdkassenfälle, Anteile überbezirklicher
Krankenkassen).

§ 2 Leistungsbewertung

- 1) Abrechnungsfähig sind alle zur ärztlichen Behand-
lung und Betreuung im Rahmen der vertragsärztli-
chen Versorgung gehörenden Leistungen (kurative
Medizin, Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen zur
Früherkennung von Krankheiten, ärztliche Gesund-
heitsuntersuchungen, "Sonstige Hilfen" sowie Maß-
nahmen zur Rehabilitation, die mit der Gesamtver-
gütung abgegolten werden (§ 85 Abs. 1 SGB V).